



+++ Recht +++ Recht +++ Recht +++

Rückforderung von Anwärterbezügen rechtmäßig!

Urteil des VG Trier vom 03.11.2009 – 1 K 507/09.TR

Zum Sachverhalt:

Der ehemalige Polizist – Einstellungsjahrgang 2001 – schloss im Jahr 2005 sein Studium regulär und erfolgreich ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums (und somit mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung) endet kraft Gesetz das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Erst mit dem Tag der Ernennung zum Polizeikommissar wird ein neues Beamtenverhältnis begründet – hier erfolgt also die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Was die Wenigsten wissen!

Die vom Dienstherrn gezahlten Anwärterbezüge werden unter eine Auflage gestellt, d.h. diese stehen dem Anwärter/der Anwärterin nur dann in voller Höhe zu, wenn er/sie sich nach erfolgreichem Studienabschluss mindestens fünf Jahre im polizeilichen Dienst befindet. Dabei darf er/sie nicht aus selbst verschuldeten Umständen aus dem Polizeidienst ausscheiden.



Im dem vom Gericht zu bewerteten Fall stellte sich jedoch vor der Ernennung zum Polizeikommissar heraus, dass der Beamte im Besitz kinderpornografischer Schriften war. Dabei handelt es sich um eine Straftat, die insbesondere moralisch und polizeiethisch besonders verwerflich ist. Aufgrund der ihm nachgewiesenen Dienstpflichtsverletzung und der rechtskräftigen Verurteilung in diesem Strafverfahren stellte das Gericht fest, dass er aufgrund seines eigenen Verschuldens aus dem Dienst zu entlassen war und er somit die Auflage nicht mehr erfüllen konnte. Folglich muss der ehemalige Polizeibeamte die

Anwärterbezüge, welche er während seines Studiums erhalten hat, in voller Höhe für den Zeitraum von 2001 bis 2005 zurück zahlen.

Das Votum der **JUNGEN GRUPPE (GdP)** dazu: *„Es ist Hauptaufgabe der Polizisten und Polizistinnen, Straftaten zu verhindern und Straftaten aufzuklären. Selbst welche zu begehen, insbesondere in dem hier aufgeführten deliktischen Bereich, verletzt nicht nur im Besonderen die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht, sondern schädigt auch in erheblichem Maß das Ansehen der anderen Anwärter und Anwärterinnen, das durch solches Fehlverhalten eines Einzelnen mit Füßen getreten wird.“*

Meinungen dazu? Dann schreibt an sabrina.kunz@gdp-rlp.de!

Sabrina Kunz

Redaktion Volles Rohr